



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0420/2014		Datum:	12.08.2014
Baudezernent				
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.2A - Fi	
Gremienweg:				
02.10.2014	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
22.09.2014	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
09.09.2014	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau des Löhrrondells - Änderung -			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt in Änderung seines Beschlusses vom 01.07.2010, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) des Löhrrondells mit geänderter Abgrenzung (siehe beigefügten Plan), nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 35 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 01.07.2010 für den Ausbau des Löhrrondells einen Stadtanteil von 65 % beschlossen. Die Abgrenzung der Erschließungsanlage wurde aufgrund der atypischen Lage in einem anliegenden Lageplan dargestellt. Gegen die in diesem Plan dargestellten Abgrenzungen hat nun das Verwaltungsgericht Koblenz in einem Verfahren über Vorausleistungen Bedenken erhoben. Aus Rechtssicherheitsgründen ist es daher erforderlich, den Abwägungsbeschluss mit einer überarbeiteten Abgrenzung der Erschließungsanlage (s. Anlage) neu zu fassen.

Die Erschließungsanlage Löhrrondell wurde nach dem vom Stadtrat beschlossenen Lageplan Nr. 12.22/04.09/06.01 ausgebaut. Das Löhrrondell sollte fußgängerfreundlicher gestaltet und die Gehbeziehungen Löhrrstraße / Schloßstraße / Schienenhaltepunkt Mitte / Obere Löhrrstraße gestärkt werden. Die Einfahrt Schloßstraße wurde Fußgängerbereich mit der Möglichkeit einer durchgängigen Befahrung durch den öffentlichen Personennahverkehr. Die Platzflächen wurden mit zum Laufsteg abgrenzenden dunkleren Betonsteinen mit Natursteinvorsatz

unterschiedlicher Formate belegt. Die gesamte Platzfläche wurde auch, um unterschiedliche Höhen und Tiefen an den Gebäudefassaden auszugleichen, mit einem Ring aus Basaltkleinpflaster eingerahmt.

Der Mischwasserkanal im Löhrrondell wurde im Bereich zwischen Bahnhof- und Löhrrstraße in offener Bauweise und im Bereich zwischen Löhrr- und Schloßstraße im grabenlosen Reliningverfahren erneuert.

Die Erneuerung des Löhrrondells stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Es handelt sich beim Löhrrondell um eine Hauptgeschäftsstraße im innerstädtischen Bereich von Koblenz (Fußgängerzone). Es reihen sich Ladengeschäfte vielfältigster Art lückenlos aneinander.

Beim fußläufigen Verkehr ist davon auszugehen, dass durch die Nutzungsart das Löhr Rondell im besonderen Maße dem Kunden- und Personalverkehr der anliegenden Geschäfte dient.

Von besonderer Bedeutung ist aber der innerörtliche Verkehr, der geprägt ist durch starke Verbindungsfunktionen zur Löhrstraße in nördlicher und südlicher Richtung, zur Schloßstraße, zum Löhr-Center und zur Herz-Jesu-Kirche. Weiterhin ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass nur eine geringe Anzahl von Anliegergrundstücken von der Erschließungsanlage erschlossen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Tatbestände ist von einem ganz überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, der einen 70 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Beim Fahrverkehr ist zu berücksichtigen, dass die Fußgängerzone nur in gewissen Zeiten zum Anliefern und zum Erreichen der anliegenden Grundstücke genutzt werden darf und daher im erheblichen Umfang Anliegerverkehr vorliegt. Weiterhin wird das Löhr Rondell während den Andienungszeiten teilweise für den Anlieferungsverkehr zur Löhrstraße genutzt. Auch hier ist die geringe Zahl der angrenzenden Anliegergrundstücke zu beachten.

Gegenüber dem ursprünglichen Beschluss mit 60 % Stadtanteil für den Fahrverkehr ist jedoch zu berücksichtigen, dass der öffentliche Personennahverkehr tatsächlich nicht wie geplant über die Platzfläche Löhr Rondell geführt wird.

Es ist daher immer noch von einem überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, der jedoch nur noch einen 55 %igen Stadtanteil für den Fahrverkehr rechtfertigt.

Unter Berücksichtigung all dieser Tatbestände ist dennoch weiterhin ein Stadtanteil von insgesamt 65 % gerechtfertigt.

Anlagen:

Lageplan Erschließungsanlage Löhr Rondell

Historie:

- 19.06.2007 Werkausschuss „Stadtentwässerung“ (BV/0286/2007)
Beschluss Entwässerungslageplan B-1.1
- 19.02.2008 Werkausschuss „Stadtentwässerung“ (BV/0054/2008)
Beschluss Entwässerungslageplan B-1/0085.055
- 04.06.2009 Stadtrat (BV/0152/2009/1)
Beschluss Lageplan Nr. 12.22/04.09/06.01
- 01.07.2010 Stadtrat (BV/0326/2010)
Beschluss Anlieger-/Stadtanteil Ausbaubeitrag